

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2019 59 vom 28. November 2018

BE Verwaltungsgericht, 2018-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2019_59

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2019 59 du 28 novembre 2018

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2019 59 del 28 novembre 2018

Regeste

Verfügung vom 28. November 2018

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

E. 1.2

Anfechtungsobjekt bildet die Verfügung vom 28. November 2018 (act. IIA 275), mit welcher der Beschwerdeführer verpflichtet wurde, der AKB Fr. 8'196.35 zurückzuerstatten. Streitig und zu prüfen ist die Recht-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 6. Sep. 2019, IV/19/59, Seite 5 mässigkeit der verfügten Rückforderung bzw. der Anspruch des Beschwerdeführers auf Taggelder im Betrag von Fr. 7'240.--.

E. 1.3

Bei einem Rückforderungsbetrag von Fr. 8'196.35 sowie unter Berücksichtigung der beschwerdeweise geltend gemachten Taggelder von Fr. 7'240.-- beträgt der Streitwert unter Fr. 20'000.--, weshalb die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt (Art. 57 Abs. 1 GSOG).

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

2. 2.1 Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG). 2.2 Zu Unrecht bezogene Geldleistungen, die auf einer formell rechtskräftigen Verfügung beruhen, können, unabhängig davon, ob die zur Rückforderung Anlass gebenden Leistungen förmlich oder formlos verfügt worden sind, nur zurückgefordert werden, wenn entweder die für die Wiedererwägung (wegen zweifelloser Unrichtigkeit und erheblicher Bedeutung der Berichtigung) oder die für die prozessuale Revision (wegen vorbestandener neuer Tatsachen oder Beweismittel) bestehenden Voraussetzungen erfüllt sind (BGE 142 V 259 E. 3.2 S. 260, 130 V 318 E. 5.2 S. 320; SVR 2016 ALV Nr. 11 S. 29 E. 3). 2.3 Im Bereich der Invalidenversicherung ist bei der Rückerstattung danach zu unterscheiden, ob die Unrechtmässigkeit des Leistungsbezugs in AHV-analogen oder

IV-spezifischen Gesichtspunkten begründet liegt. Bezüglich der ersten (z.B. fehlende Versicherteneigenschaft, falsche Rentenberechnung) erfolgt eine rückwirkende Leistungsanpassung. Bezüglich der zweiten (alle Umstände, die im Bereich des Invaliditätsgrades von Bedeutung sind) gilt der Grundsatz der Leistungsanpassung mit Wirkung ex nunc, vorbehalten bleibt eine Verletzung der in Art. 77 der Verordnung vom Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 6. Sep. 2019, IV/19/59, Seite 6 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) geregelten Meldepflicht (BGE 119 V 431 E. 2 S. 432) sowie eine unrechtmässige Erwirkung der in Frage stehenden Leistung (vgl. Art. 85 Abs. 2 i.V.m. Art. 88bis Abs. 2 lit. a und b IVV). 2.4 Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung (Art. 25 Abs. 2 ATSG). Zur Fristwahrung ist die Bezifferung der Rückforderung nicht notwendig; es ist ausreichend, wenn die Rückforderung als solche ausreichend präzise umschrieben wird (SVR 2011 IV Nr. 52 S. 156 E. 5.1).

3. 3.1 Voraussetzung für die Rückerstattung ist zunächst das Vorliegen eines Rückerstattungsgrundes. Der Rentenanspruch des Beschwerdeführers ab April 2008 wurde vom Verwaltungsgericht am 21. Februar 2018 und anschliessend vom Bundesgericht am 25. September 2018 verneint (VGE IV/15/1103 [act. IIA 256 S. 20]; BGer 8C_290/2018 [act. IIA 262 S. 8]), womit der Beschwerdeführer im vorliegend zu beurteilenden Zeitraum vom 26. Oktober 2009 bis 31. März 2013 einzig Anspruch auf Taggelder hat. Die Auszahlung der Rentenleistungen erfolgte zweifellos zu Unrecht, womit ein Rückforderungsgrund gegeben ist. 3.2 Die AKB hat in der Stellungnahme vom 14. März 2019 (in den Gerichtsakten; vgl. Akten der Beschwerdegegnerin [act. IIB]) detailliert und nachvollziehbar dargelegt, wie der Rückforderungsbetrag in der Höhe von Fr. 8'196.35 berechnet wurde: 3.2.1 Der Beschwerdeführer erhielt im hier interessierenden Zeitraum vom 26. Oktober 2009 bis 31. März 2013 Taggelder in der Höhe von Fr. 56'052.-- brutto (Fr. 52'624.50 netto; Stellungnahme vom 14. März 2019 S. 1; act. IIB 1 – 18).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 6. Sep. 2019, IV/19/59, Seite 7 3.2.2 Weil dem Beschwerdeführer rückwirkend eine befristete IV-Rente zugesprochen wurde (act. II 190), korrigierte die Beschwerdegegnerin die Höhe der Taggelder, wobei sich der neue Anspruch auf Fr. 47'059.90 brutto (Fr. 44'212.75 netto) belief. Irrtümlicherweise zog sie das ursprünglich bezogene Taggeld für die Zeit vom 23. August – 14. November 2010 in der Höhe von Fr. 15'404.80 nicht ab, weshalb die entsprechende Differenz (Rückforderung von Fr. 2'462.25) nicht korrekt ausgewiesen wurde. Des Weiteren wurde der neue Anspruch für diese Zeitspanne von Fr. 12'942.55 netto dem Beschwerdeführer am 21. Oktober 2010 zusätzlich ausbezahlt (vgl. Auszug C. _____, act. IB 2). Die Beschwerdegegnerin berücksichtigte diesen Fehler in der Rückerstattungsverfügung vom 21. Oktober 2013 (act. II 196 S. 1). Somit resultierte eine Rückforderung von Fr. 18'922.50, die mit der Nachzahlung der IV-Rente verrechnet wurde (act. II 196 S. 2). Die nicht ausgewiesene Rückforderung von Fr. 2'462.25 wurde erst später verrechnet (vgl. E. 3.2.3 sogleich). 3.2.3 Nachdem das Bundesgericht am 25. September 2018 den Rentenanspruch verneint hatte, berechnete die Beschwerdegegnerin die Taggelder neu, wobei diese ab dem 26. Oktober 2009 für sämtliche Perioden auf Fr. 195.20 brutto festgelegt wurden (80% des massgebenden Einkommens pro Jahreslohn von Fr. 88'880.-- bzw. Fr. 244.-- pro Tag; act. IIA 269 ff.), was nicht zu beanstanden ist. Bei 313 Tagen, an denen ein Taggeldanspruch à

Fr. 195.20 bestand (act. IIB 23), resultierte ein Anspruch von Fr. 61'097.60 brutto, entsprechend Fr. 57'401.15 netto (act. IIB 23). Der ursprünglich mit der IV-Rente verrechnete Betrag von Fr. 18'922.50 (vgl. 3.2.2 hiervor) wurde rückgängig gemacht, die nicht ausgewiesene Teilrückforderung von Fr. 2'462.25 wurde zu diesem Zeitpunkt verrechnet (vgl. E. 3.2.2 hiervor) und der Rest wurde mit der offenen Restrückforderung von Fr. 44'212.75 verrechnet. Insgesamt ergab dies einen Rückforderungsbetrag von Fr. 65'597.50. Abzüglich des Taggeld-Anspruches in der Höhe von Fr. 57'401.15 resultierte eine Restrückforderung von Fr. 8'196.35. Damit erweist sich die vom Beschwerdeführer vorgenommene Berechnung, wonach er Anspruch auf Ausrichtung von zusätzlichen Taggeldern in der Höhe von Fr. 7'240.-- hat, als unzutreffend.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 6. Sep. 2019, IV/19/59, Seite 8 3.3 Weiter zu prüfen ist die Rechtzeitigkeit der Rückforderung. Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, die Rückforderung sei verwirkt (Replik vom 9. Mai 2019), kann dem nicht gefolgt werden. Wurde die Rückforderung einmal frist- und formgerecht geltend gemacht, ist die Frist zu ihrer Festsetzung ein für alle Mal gewahrt, und zwar selbst dann, wenn die entsprechende Verfügung nachträglich aufgehoben und durch eine inhaltlich berichtigte neue ersetzt werden muss. Das spätere rechtliche Schicksal der Rückerstattungsverfügung spielt demnach keine Rolle (BGer vom 22. März 2019, 8C_819/2018 E. 4.1). Vorliegend wurde mit der ersten Rückforderungsverfügung vom 21. Oktober 2013 (act. II 196) die Verjährungsfrist ein für allemal eingehalten. 3.4 Entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers (Eingabe vom 22. Juli 2019) liegt keine res iudicata vor. Vielmehr erlaubte die im Zuge des Rechtsmittelverfahrens erfolgte Aufhebung der Rückforderungsverfügung vom 21. Oktober 2013 (act. II 196) die Festsetzung des korrekten Rückforderungsbetrages. 4. Nach dem Ausgeführten hat die Beschwerdegegnerin zu Recht einen Betrag von Fr. 8'196.35 vom Beschwerdeführer zurückgefordert. Damit ist die angefochtene Verfügung nicht zu beanstanden. Die dagegen erhobene Beschwerde ist abzuweisen. 5. 5.1 Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzulegen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der unterliegende Beschwerdeführer die Verfahrenskosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 500.--, zu tragen (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Aufgrund der mit Verfügung vom 12. Juli 2019

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 6. Sep. 2019, IV/19/59, Seite 9 gewährten unentgeltlichen Rechtspflege wird er – unter Vorbehalt der Nachzahlungspflicht gemäss Art. 113 VRPG i.V.m. Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272) – jedoch von der Zahlungspflicht befreit. Der geleistete Kostenvorschuss ist dem Beschwerdeführer nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils zurückzuerstatten. 5.2 Vorliegend besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (Umkehrschluss aus Art. 1 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG). Festzusetzen bleibt indes das amtliche Honorar für Rechtsanwältin Dr. iur. B._____. 5.2.1 Gemäss Art. 42 des kantonalen Anwaltsgesetzes vom 28. März 2006 (KAG; BSG 168.11) bezahlt der Kanton den amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälten eine angemessene Entschädigung, die sich nach dem gebotenen Zeitaufwand bemisst und höchstens dem Honorar gemäss der Tarifordnung für den Parteikostenersatz entspricht. Bei der Festsetzung des gebotenen Zeitaufwandes sind die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des

Prozesses zu berücksichtigen. Auslagen und Mehrwertsteuer werden zusätzlich entschädigt (Abs. 1). Die Aufwendungen für die Erlangung des Rechts auf unentgeltliche Rechtspflege sind nach den gleichen Regeln zu entschädigen (Abs. 3). Nach Art. 42 Abs. 4 KAG i.V.m. Art. 1 der Verordnung vom 20. Oktober 2010 über die Entschädigung der amtlichen Anwältinnen und Anwälte (EAV; BSG 168.711) beträgt der Stundenansatz Fr. 200.--. 5.2.2 Die Kostennote von Rechtsanwältin Dr. iur. B. _____ vom 22. Juli 2019, in welcher sie einen Arbeitsaufwand von acht Stunden à Fr. 250.-- (total Fr. 2'000.--) geltend macht, ist nicht zu beanstanden. Somit ist der tarifmässige Parteikostenersatz auf Fr. 2'225.40 (inkl. Auslagen von Fr. 66.30 und Mehrwertsteuer von Fr. 159.10) festzulegen. Entsprechend ist das amtliche Honorar auf Fr. 1'794.60 (Fr. 1'600.-- [8 Stunden à Fr. 200.--] zuzüglich Auslagen von Fr. 66.30 und Mehrwertsteuer von Fr. 128.30 [7.7% von Fr. 1'666.30]) festzusetzen und Rechtsanwältin Dr. iur. B. _____ aus der Gerichtskasse zu vergüten. Vorbehalten bleibt die Nachzahlungspflicht des Beschwerdeführers gegenüber dem Kanton

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 6. Sep. 2019, IV/19/59, Seite 10 Bern entsprechend den Voraussetzungen von Art. 123 ZPO (Art. 113 VR-PG). Demnach entscheidet der Einzelrichter:

E. 6

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

E. 11

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]) und die Bestimmungen über die Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) sind eingehalten. Die Verfügung vom 28. November 2018 (act. IIA 275) wurde am 30. November 2018 per B-Post an den Beschwerdeführer versandt (vgl. Beschwerde S. 1; Beschwerdebeilage [act. I] 2). Unter diesen Umständen ist hinsichtlich des Zeitpunkts der Zustellung auf die Angaben des Beschwerdeführers abzustellen (vgl. SVR 2011 IV Nr. 32 E. 4.1 S. 94) bzw. vom Zugang am 5. Dezember 2018 auszugehen (vgl. Beschwerde S. 1). Etwas anderes wird von der Beschwerdegegnerin bzw. der AKB auch nicht geltend gemacht. Mit der Einreichung der Beschwerde am 21. Januar 2019 ist die Beschwerdefrist (Art. 60 i.V.m. Art. 38 Abs. 4 lit. c ATSG) eingehalten. Folglich ist auf die Beschwerde einzutreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.